

Information für CVJM-Ortsvereine

Steueränderungsgesetz 2025: Auswirkungen auf das Gemeinnützigkeitsrecht ab 01.01.2026

Der Bundestag hat am [04.12.2025 das Steueränderungsgesetz 2025 verabschiedet](#). Damit treten wichtige Änderungen im Gemeinnützigkeitsrecht am 01.01.2026 in Kraft. Darin sind einige Änderungen zur Gemeinnützigkeit enthalten, die bürokratische Erleichterungen für Vereine bringen sollen.

Anhebung der Freigrenze für den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf 50.000 Euro

(§ 64 Absatz 3 Satz 1 AO)

Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die nicht Zweckbetriebe sind, insgesamt nicht 50 000 Euro im Jahr, werden Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer nicht erhoben, um so kleinere Vereine bürokratisch zu entlasten. Die Freigrenze wird somit von 45 000 Euro auf 50 000 Euro erhöht. Insbesondere sollen wirtschaftliche Aktivitäten in einem geringen Umfang, wie beispielsweise die Durchführung von Vereinsfesten, nicht automatisch dazu führen, dass der Verein auf den erzielten Gewinn Steuern zahlen muss.

Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtspauschale auf 3.300 Euro bzw. 960 Euro

(§ 3 Nummer 26, 26a EStG)

Nebenberuflich tätige Übungsleiter (für bestimmte, pädagogisch ausgerichtete Tätigkeiten im Verein, z.B. Trainer) zahlen auf ihre Vergütung bis zu einem Freibetrag keine Einkommenssteuer (Lohnsteuer). Der Übungsleiterfreibetrag wird von 3 000 Euro auf 3 300 Euro angehoben.

Auch die Ehrenamtspauschale wird von 840 Euro auf 960 Euro angehoben. Somit gilt die Steuerfreiheit auch für Ehrenamtliche, die vom Verein eine Vergütung für administrative oder organisatorische Tätigkeiten wie Vereinsvorstand, Kassenwart, Platzwart oder Helfer bei einer Veranstaltung erhalten.

Anhebung der Freigrenze bei der Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung auf 100.000 Euro (§ 55 Absatz 1 Nummer 5 Satz 4 AO)

Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung wird für steuerbegünstigte Körperschaften, deren Einnahmen bis 100 000 Euro pro Jahr betragen, abgeschafft. Die bisherige Freigrenze von unter 45 000 Euro pro Jahr wird dadurch deutlich erhöht.

Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung beinhaltet die gesetzliche Verpflichtung, Mittel (z. B. Spenden, Beiträge, Erträge aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder der Vermögensverwaltung) nicht dauerhaft im Vermögen der Körperschaft zu belassen, sondern möglichst zügig für steuerbegünstigte Satzungszwecke auszugeben.

Verzicht auf eine Sphärenzuordnung von Einnahmen, bei Körperschaften mit Einnahmen unter 50.000 Euro (§ 64 Absatz 3 Satz 2 AO)

Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass steuerbegünstigte Körperschaften, die insgesamt aus wirtschaftlichen Tätigkeiten – dies umfasst steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und steuerbegünstigte Zweckbetriebe nach §§ 65 bis 68 AO – weniger als 50 000 Euro Einnahmen erzielen, keine Abgrenzung und Aufteilung dahingehend vornehmen müssen, ob diese Einnahmen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einem Zweckbetrieb zuzuordnen sind.

§ 64 AO setzt grundsätzlich eine Zuordnung der von der Körperschaft erwirtschafteten Werte zu den vier Sphären der Gemeinnützigkeit - ideeller Bereich (z.B. Mitgliedsbeiträge), Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen), steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (z.B. Vereinsgaststätte) und Zweckbetrieb - voraus. Dem Grunde nach sind alle Einnahmen aus wirtschaftlichen Tätigkeiten entweder dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb zuzuordnen. Diese Zuordnungsverpflichtung ist jedoch ertragsteuerlich entbehrlich, sofern die Einnahmen der Körperschaft aus wirtschaftlichen Tätigkeiten insgesamt die Grenze von 50.000 Euro nicht überschreiten, da bis zu dieser Freigrenze keine Ertragsbesteuerung stattfindet.

Einführung von E-Sport als neuen gemeinnützigen Zweck (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 21 AO)

E-Sport ("elektronischer Sport") wird als neuer gemeinnützigen Zweck gefördert. E-Sport ist als digitaler Sportwettkampf zu verstehen, bei dem Spielerinnen und Spieler mithilfe von Controller, Tastatur etc. in Computer- oder Videospielen gegeneinander antreten. Entscheidend ist, dass motorische Fähigkeiten, wie die Reaktionsgeschwindigkeit und Koordination, zum Spielerfolg beitragen. Der Spielerfolg darf nicht hauptsächlich vom Zufall abhängen.

Die Körperschaften sind verpflichtet, sich an die Vorgaben des Jugendschutzes zu halten. Spiele ohne Alterskennzeichnung der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) sowie Computerspiele mit gewaltverherrlichenden Inhalten sind mit dem Grundsatz der Förderung der Allgemeinheit nicht vereinbar. Dies gilt auch für Spiele, die in anderer Weise die Würde des Menschen verletzen. Ebenso wenig ist das Spielen von Online-Glücksspiel mit diesem Grundsatz vereinbar.

Körperschaften, die sich dem E-Sport widmen, können sich neben der Durchführung von Wettbewerben oder der Teilnahme daran sowie dem Trainingsbetrieb auch z.B. Sozialkompetenz, Suchtprävention und weiteren Aspekte widmen, die zu einer Verbesserung der Fähigkeiten im Wettkampf und/oder zu einem gesunden Umgang mit dem Medium führen.

Photovoltaikanlagen als steuerlich unschädliche Betätigung bei der Gemeinnützigkeit (§ 58 Nummer 11 AO)

Viele Vereine und andere Organisationen wollten auf erneuerbare Energien setzen, hatten aber Sorge, dass sie durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage ihre Gemeinnützigkeit

gefährden. Nun ist der Einsatz von Mitteln für den Bau, den Betrieb und auch für den Ausgleich unvermeidlicher dauerhafter Verluste aus Photovoltaikanlagen oder anderen erneuerbaren Energien (z.B. Wasserkraft, Windenergie) unschädlich für die Gemeinnützigkeit.

Der Betrieb der Photovoltaikanlage darf nicht den Hauptzweck des Vereins bilden. Die Einspeisung von nicht selbst verbrauchtem Strom in das öffentliche Netz bleibt ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, insoweit die Einnahmen die Freigrenze von 50.000 Euro nach § 64 Abs. 3 AO übersteigen .

Anhebung der Vergütungsgrenze für Haftungsbeschränkungen und Freistellungsansprüche für Organmitglieder von Vereinen, besondere Vertreter sowie für Vereinsmitglieder auf jährlich 3 300 Euro

(§ 31a Absatz 1 Satz 1 und § 31b Absatz 1 Satz 1 BGB)

Die Haftungsprivilegierung im Ehrenamt, geregelt in §§ 31a, 31b BGB , schützt ehrenamtliche Organe und Vertreter von Vereinen, indem sie die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wenn diese unentgeltlich tätig sind oder eine gewisse Vergütung erhalten. Die Grenze für die jährliche Vergütung, bis zu der eine Haftungsprivilegierung gilt, ist von 840 Euro auf 3.300 Euro deutlich angehoben worden.

Vorstandsmitglieder und andere Ehrenamtliche sind in Ausrichtung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bei einfacher Fahrlässigkeit gegenüber dem Verein und den Mitgliedern geschützt und haften nicht, auch wenn sie eine Vergütung von bis zu 3.300 Euro im Jahr erhalten.

Die Haftung bleibt jedoch weiterhin bestehen, wenn eine Pflichtverletzung als grob fahrlässig oder vorsätzlich einzustufen ist – etwa bei nicht abgeführten Steuern oder Sozialabgaben.

Weitere Informationen zum Gesetz:

-Webseite des [Bundesministerium der Finanzen](#)

-[Rechtstipp der DSEE](#)